

Rechenbogen 2003/2005 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) <i>incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen</i>	EUR
1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) <i>wie Renten, ALG, ALHi, Wohngeld</i> <i>(nicht: Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.) - Kindergeld ist strittig!</i>	EUR
1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges <i>z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen</i>	EUR
Einkommen:	_____	EUR

2. Arbeitsschritt: Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge (falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)	EUR
2.2 Monatliche Prämien für angemessene Versicherungen <i>insbesondere Hausrat-, Privathaftpflicht-, freiwillige Kranken-, Pflege-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Sterbegeldversicherung</i>	EUR
2.3 Werbungskosten <i>insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Gewerkschaftsbeitrag</i>	EUR
2.4 Kindergeld-"Freibetrag" gem. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG <i>10,26 EUR bei einem; 20,45 EUR bei zwei oder mehr minderjähr. unverheirateten Kindern</i>	EUR
2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende/n <i>64 % des Grundbetrages gem. §§ 79, 82 BSHG (bis 6/2005 = 364,00 EUR)</i>	EUR
2.6 Erwerbstätigenaufwand gem. § 76 Abs. 2a BSHG	EUR
<ul style="list-style-type: none"> - <u>unbeschränkt Leistungsfähige</u> <i>Bei Nettoerwerbseinkünften ab 606,00 EUR sind maximal 43,4 % des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2005 = 158,00 EUR). Einkünfte bis 21,7 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2005 = 79,00 EUR); bei Einkünften dazwischen plus 15 % der Differenz (aus Einkommen minus 79,00 EUR).</i> - <u>beschränkt Leistungsfähige</u> <i>Bei Nettoerwerbseinkünften ab 527,50 EUR sind maximal 57,94 % des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2005 = 211,00 EUR). Einkünfte bis 28,97 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2005 = 105,50 EUR); bei Einkünften dazwischen plus 25 % der Differenz (aus Einkommen minus 105,50 EUR).</i> 		
2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten/in oder Lebenspartner/in <i>wie 2.5 (bis 6/2005 = 364,00 EUR), wobei deren eigene - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigte - Einkünfte in Abzug zu bringen sind</i>	EUR

Übertrag: _____

Übertrag:

2.8	Unterhaltsfreibeträge für sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte für jede unterhaltsberechtigte Person 45 % des Grundbetrages (<i>bis 6/2005 = 256,00 EUR</i>) jeweils <u>minus</u> ihrer - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigter - Einkünfte oder vom unterhaltspflichtigen Rechtsuchenden tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente EUR
2.9	Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten EUR
2.10	Besondere Belastungen wie :	
	- Mehrbedarfzuschläge gem. § 23 BSHG <i>für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Krankenkost</i> EUR
	- nach 2.8 ungedeckter Bedarf <i>für jugendliche und erwachsene Unterhaltsberechtigte</i> EUR
	- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
	- Arzt, Zahnersatz, Kurkosten EUR
	- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung EUR
	- EUR
	- EUR
	Abzüge:	<u>..... EUR</u> <u>..... EUR</u> =====

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

	Einkommen (Ergebnis von 1.) EUR
	minus Abzüge (Ergebnis von 2.) - EUR
einzusetzendes Einkommen: EUR =====

Ergebnis:	Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
Bei einzusetzendem Einkommen <u>bis zu 15 EUR</u> erhalten Rechtsuchende:	bis 15	0
→ Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung sowie	50	15
→ Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.	100	30
	150	45
	200	60
	250	75
Liegt das einzusetzende Einkommen <u>über 15 EUR</u> ,	300	95
→ scheidet Beratungshilfe aus!!!	350	115
→ sind die Prozesskosten in Raten nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.	400	135
	450	155
	500	175
	550	200
Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten. Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!	600	225
	650	250
	700	275
	750	300
Die Anpassung der Ratenhöhe an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.	über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens